

Verfahrensweg bei Fällen von Missbrauch geistlicher Macht im Bistum St. Gallen

Auftrag

Die Bistumsleitung beauftragt in einer Pilotphase (2023/2024) zwei Fachpersonen (m/f), Missbrauchsfälle geistlicher Macht bzw. geistlicher Abhängigkeit im Bistum St. Gallen zu bearbeiten. Als Ansprechpersonen für die Opfer klären sie mit den Beteiligten das Vorgehen. Die Fachpersonen helfen den Opfern und geben der Bistumsleitung Empfehlungen für einzuleitende Massnahmen.

Fachpersonen und Anbindung ans Ordinariat

Als Fachpersonen werden Elisabeth Fink-Schneider, Dornbirn (A) und P. Martin Werlen OSB, Propstei St. Gerold (A) eingesetzt.

Die Fachpersonen sind im Ordinariat dem Generalvikar zugeordnet. Er ist für sie primäre Ansprechperson. Eine spätere Einrichtung eines Begleitgremiums hält sich die Bistumsleitung vor.

Die Fachpersonen verfassen einen Jahresbericht zu Händen des Generalvikars.

Verfahrensweg bei Missbrauchsfällen geistlicher Macht

1. Meldung des Vorfalles

Missbrauchsfälle geistlicher Macht können und sollen den Fachpersonen baldmöglichst zur Kenntnis gebracht werden, entweder durch die unmittelbar Betroffenen, durch Selbstmelder oder durch Drittpersonen.

Werden dem Generalvikar oder anderen Mitgliedern der Bistumsleitung Verdachtsmomente oder Beschuldigungen gemeldet, verweist dieser die meldende Person an die Fachpersonen.

Abklärung und Beurteilung des Sachverhaltes

Als Ansprechpersonen nehmen Elisabeth Fink-Schneider und/oder P. Martin Werlen OSB die Verdachtsmomente auf und klären mit der meldenden Person die Erwartungen und den Umgang mit den Informationen (vgl. Ziff. 4). Sie erläutern den Auftrag und den Verfahrensweg. Alle Gespräche werden nachvollziehbar dokumentiert.

Die Fachpersonen tauschen sich zu zweit über die Fälle aus und besprechen den weiteren Informationsbedarf zur Klärung des Sachverhalts. Fälle mit sexueller Konnotation müssen dem Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe übergeben werden.

Die Fachpersonen können weitere Informationen beim Generalvikar einholen. Der Zugang zu (Personal-)Akten kann beim Kanzler beantragt werden.

Sofern dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen (Jurisdiktion, Befangenheit), führt der Generalvikar bzw. der vom Kirchenrecht vorgesehene Obere das Gespräch mit der/den beschuldigten Person(en).

2. Empfehlungen für Massnahmen

Die Fachpersonen beurteilen den Sachverhalt und sprechen in Abstimmung mit der/n meldenden Person/en unter Berücksichtigung von staats- und kirchenrechtlichen Zuständigkeiten Empfehlungen einzuleitender Massnahmen aus.

Diese können folgende Gruppen betreffen:

- Betroffene
- Personen, denen Grenzüberschreitungen geistlicher Macht vorgeworfen werden
- meldende Person
- anstellende Behörde (Dienstvorgesetzte)
- fachliche Vorgesetzte (z.B. Pastoralteam)
- weitere (z.B. Erziehungsberechtigte)

Empfehlungen für Massnahmen gehen an den Generalvikar bzw. über diesen an die zuständigen kirchlichen Vorgesetzten (bei nicht-diözesaner Jurisdiktion). Die Fachpersonen selbst intervenieren nur bei ausdrücklichem Auftrag des Generalvikars.

3. Strafanzeige

In schwerwiegenden Fällen ermutigen die Fachpersonen das Opfer oder dessen gesetzlichen Vertreter, Strafanzeige zu erstatten, und unterstützen es dabei.

4. Informationen

Die Fachpersonen bestätigen der meldenden Person den Eingang der Information.

Die Fachpersonen beraten mit dem Generalvikar, über was, wer und wie informiert werden soll.

Für die Krisenkommunikation gilt das Krisenkommunikationskonzept des Bistums.

Information im Ordinariat:

Der Generalvikar informiert ggf. weitere Personen im Ordinariat, die mit Aufgaben im Zusammenhang einer Meldung (z.B. Personal oder Öffentlichkeitsarbeit) betraut sind. Die entsprechenden Personen werden mit einem Protokollauszug bedient oder mündlich orientiert.

Information bei nicht-bischöflicher Jurisdiktion:

Informationen im Zusammenhang einer Meldung, die Ordensangehörige oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften betreffen, die nicht in die Zuständigkeit des St.Galler Bischofs fallen, werden vom Generalvikar den Verantwortlichen weitergeleitet.

Information nach aussen:

Die Information zu Fällen nach aussen ist Sache der Bistumsleitung bzw. der Kommunikationsverantwortlichen.

5. Koordination und Überprüfung empfohlener Massnahmen

Über die Einleitung von Massnahmen und ihre Befolgung werden die Fachpersonen informiert.

6. Schweigepflicht

Die Fachpersonen unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht. Die Weitergabe von Informationen, die den Fachpersonen zugetragen werden, erfolgt ausschliesslich im Rahmen dieses Verfahrenswegs.